

KULAP-Nährstoff-Saldo

Erläuterungen zum Ausfüllen des umseitigen Erhebungsblattes

1. Für welche Betriebe muss der KULAP-Nährstoff-Saldo ermittelt werden?

Mit der Berechnung des KULAP-Nährstoff-Saldos wird geprüft, ob im Betrieb nur soviel Wirtschaftsdünger ausgebracht wird, der dem jeweils vorgegebenen Viehbesatz einer Maßnahme des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms entspricht.

Dies ist nur bei Betrieben mit folgenden Maßnahmen des KULAP notwendig:

- **A11** „Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb“
- **B20/B21** „Extensive Grünlandnutzung für Raufutterfresser“
- **B22/B23** „Extensive Grünlandnutzung auf Almen und Alpen“.

Bei den **an diesen Maßnahmen** teilnehmenden Betrieben ist der KULAP-Nährstoff-Saldo **nur erforderlich**, wenn im Verpflichtungsjahr 2016 vom antragstellenden Betrieb

- **betriebsfremde organische Dünger** (z. B. Gülle, Klärschlamm, Kompost) aufgenommen werden oder
- eine hofeigene **Biogasanlage** betrieben wird und zugleich **betriebsfremde pflanzliche Produkte** (z. B. Silomais) zur Verwertung in der Biogasanlage aufgenommen werden.

In diesen Fällen ist der KULAP-Nährstoff-Saldo im Verpflichtungszeitraum für jedes Jahr der Aufnahme von pflanzlichen Produkten oder der Aufnahme und Ausbringung organischer Dünger zu rechnen. Zur eigenen Kontrolle und Information kann die Berechnung auch im Internet unter www.lfl.bayern.de/iab/duengung/umwelt/26978 nachvollzogen werden.

Ausnahme:

Der KULAP-Nährstoff-Saldo muss nicht gerechnet werden, wenn ausschließlich Stroh bis max. 2 to/ha LF aufgenommen wird.

2. Was ist zu beachten?

- Der KULAP-Nährstoff-Saldo ist unabhängig von den Vorgaben der Düngeverordnung erforderlich.
- Die Ermittlung des KULAP-Nährstoff-Saldos erfolgt auf Grundlage der Daten im Mehrfachantrag und aus diesem ergänzenden Erhebungsblatt.
- Alle Datenangaben im Erhebungsblatt sind deshalb mit den Angaben im Flächen- und Nutzungsnachweis und dem Viehverzeichnis zum Mehrfachantrag des betreffenden Verpflichtungsjahres (z. B. 2016) abzustimmen.

Soweit alle notwendigen Angaben für den KULAP-Nährstoff-Saldo **abschließend** vorgenommen werden können, ist das umseitige Erhebungsblatt zusammen mit dem zu führenden Eingangsbuch (Formular im Internet und am AELF erhältlich) **vollständig ausgefüllt** möglichst bis zum

1. September 2016

beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) einzureichen.

Können bis zu diesem Termin noch keine vollständigen Angaben gemacht werden (z. B. bei Aufnahme von Gülle oder Silomais nach diesem Termin), ist das Erhebungsblatt erst dann einzureichen, nachdem vollständige Angaben möglich sind. Eine Auszahlung kann in diesem Fall erst nach Berechnung durch das AELF zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

